

Neben der bereits bestehenden Widmung als Notunterkunft zur Unterbringung von Obdachlosen wird die gemeindliche Liegenschaft „Rödt, Am Struckey 15“ auch als Übergangsheim zur vorübergehenden Unterbringung von Personen gemäß § 2 FlüAG und für Personen gemäß § 2 LAufG gewidmet.